

BFH mit eltern-
freundlicher
Entscheidung

► Kindergeld

BFH: Berufsausbildung endet nicht schon mit Prüfungszeugnis

| Für Eltern endet der Anspruch auf Kindergeld erst an dem Termin, an dem das Ausbildungsverhältnis laut Ausbildungsvertrag offiziell endet. Wird das Prüfungszeugnis eher bekanntgegeben, hat das auf das Kindergeld keine Auswirkung. Das hat der BFH klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Kind eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin absolviert. Diese endete laut Schul- und Praxis-Vertrag am 31.08. Das Kind bestand seine Abschlussprüfung am 20.07. Die Ausbildungsvergütung erhielt es aber bis zum 31.08. Und laut Urkunde des Landes Baden-Württemberg war es auch erst mit Wirkung zum 01.09. berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ zu führen. Trotzdem stellte die Familienkasse die Kindergeldzahlungen bereits ab August ein. Begründung: Die Ausbildung war bereits mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet worden (Bundeszentralamt für Steuern, Dienstanweisung Kindergeld, A 15.10 Abs. 3, Abruf-Nr. 190575).

PRAXISHINWEIS | Der Auffassung der Familienkasse widersprachen sowohl das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 19.10.2016, Az. 7 K 407/16, Abruf-Nr. 190574) als letztinstanzlich auch der BFH. Er gewährte den Eltern auch für den August noch Kindergeld. Begründung: Das Kind war erst ab 01.09. berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und erst ab diesem Zeitpunkt in der Lage, den angestrebten Beruf auszuüben (BFH, Urteil vom 14.09.2017, Az. III R 19/16, Abruf-Nr. 198758).

► Außergewöhnliche Belastung

Der BFH und der Kinderwunsch gleichgeschlechtlicher Partner

| Aufwendungen einer empfängnisunfähigen Frau für eine heterologe künstliche Befruchtung führen auch dann zu einer außergewöhnlichen Belastung, wenn die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Das hat der BFH klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte sich eine Partnerin aufgrund ihrer Unfruchtbarkeit entschlossen, ihren Kinderwunsch durch eine künstliche Befruchtung mit Samen eines anonymen Spenders zu verwirklichen (heterologe künstliche Befruchtung). Die Behandlung kostete rund 8.500 Euro. Diese wollte sie als außergewöhnliche Belastung (§ 33 Abs. 1 EStG) steuermindernd geltend machen. Finanzamt und FG lehnten ab. Anders der BFH: Aufwendungen einer empfängnisunfähigen (unfruchtbaren) Frau für eine heterologe künstliche Befruchtung durch In-vitro-Fertilisation führen als Krankheitskosten zu einer außergewöhnlichen Belastung. Dem steht nicht entgegen, dass die Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt. Eine Sterilitätsbehandlung führt zwar nur zu einer außergewöhnlichen Belastung, wenn sie in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen wird. Das war im konkreten Fall aber gegeben. Außerdem liegt auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine Zwangslage vor, um eine vorhandene Sterilität zu umgehen. Die Kosten sind deshalb in vollem Umfang abziehbar (BFH, Urteil vom 05.10.2017, Az. VI R 47/15, Abruf-Nr. 198639).

Aufwendungen für
heterologe künst-
liche Befruchtung
mindern Steuerlast